

Informationen gem. Art 10 Offenlegungsverordnung

Name des Produkts:	ERSTE RESPONSIBLE BOND GLOBAL IMPACT
Unternehmenskennung (LEI-Code):	529900888142ZKGC3Q80
ISIN:	AT0000A1EK55, AT0000A1EK48, AT0000A28K23, AT0000A28E47, AT0000A39GB8;

a) Zusammenfassung

Im Sinne der besseren Lesbarkeit bezeichnet für den Zweck dieses Dokuments „Taxonomie-Verordnung“ die Verordnung (EU) 2020/852, „Offenlegungsverordnung“ die Verordnung (EU) 2019/2088 und „RTS“ die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288.

Mit diesem Finanzprodukt wird ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt.

Um das angestrebte Ziel zu erfüllen, investiert der Investmentfonds nur in solche Finanzinstrumente, die nachhaltigen Veranlagungskriterien entsprechen, und die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft sowohl als ökologisch als auch sozial nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden, schaden den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich, weil dieser Investmentfonds in Finanzprodukte investiert, die aufgrund des anwendbaren nachhaltigen Investmentprozesses durch die Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden. Diese Einstufung bedingt, dass die Finanzprodukte keine signifikante nachteilige Auswirkung auf ökologische oder soziale Faktoren haben dürfen, da aufgrund der bindenden ESG-Charakteristika dieses Investmentprozesses im Falle eines solchen Verstoßes eine Investition unzulässig wäre.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt in der Investmentstrategie dieses Investmentfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - "PAI").

Für das Fondsvermögen werden überwiegend, d.h. zu mindestens 80% des Fondsvermögens, internationale Anleihen, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.

Alle erworbenen Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft worden sein.

Der Auswahlprozess umfasst die folgenden Stufen:

- 1) Identifikation und Analyse von Titeln, die entweder als Green Bonds, Social Bonds oder Climate Awareness Bonds zertifiziert wurden oder einen positiven Einfluss auf ökologischer, sozialer und ethischer Ebene haben
- 2) Reduktion des gemäß Punkt 1 identifizierten Anlageuniversums auf ein investierbares nachhaltiges Universum
- 3) Laufende Überprüfung der Qualität sowie der zugrundeliegenden Richtlinien

Zu den Ausschlusskriterien für Unternehmen zählen unter anderem Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsrechtsverletzungen, Kinderarbeit, Verletzungen des UN Global Compact, Korruption, Bilanzfälschung, Atomenergie, der Abbau sowie die Verstromung und Umwandlung von thermischer Kohle, die Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Herstellung und Handel von Rüstungsgütern/Waffen, grüne Gentechnologie, verbrauchende Embryonalforschung, Glücksspiel, Pornographie, Tabak, sowie vermeidbare Tierversuche. Um Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten beziehungsweise deren Zielsicherheit abzusichern, können von der Verwaltungsgesellschaft definierte Schwellenwerte und Operationalisierungen zum Einsatz kommen. Zu den Ausschlusskriterien für Staaten zählen unter anderem Autoritäre Regime, Einschränkung der Menschenrechte, Todesstrafe, Kinderarbeit, Atomwaffen, hoher Anteil von Atomenergie an der Primärenergieerzeugung, übermäßige Militärausgaben, mangelnde Kooperation und grobe Verstöße in Bezug auf Geldwäsche, Korruption (auf Grundlage des Korruptionsindex von Transparency International) sowie Defizite im Klimaschutz und dem Schutz von Biodiversität. Die Operationalisierung erfolgt gemäß der Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft.

Die Investitionen mit EU-Taxonomie konformen Umweltzielen und nicht EU-Taxonomie konformen Zielen müssen in Summe mindestens 80% des Fondsvermögens ergeben.

Darüber hinaus verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei direkten Investitionen in Wertpapiere eine Active Ownership-Funktion.

Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die anschließend für die eigene Analyse verwendet werden, werden auch Daten externer Anbieter herangezogen.

Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein. Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet wird.

Um dieses Risiko zu begrenzen, kommt für von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds ein eigenes Ratingmodell, ESGenius, zum Einsatz. Im Rahmen dieses Ratingmodells werden die am Markt dominierenden Nachhaltigkeitsausrichtungen (ethisch orientierter Ansatz vs Risikosicht) im Rahmen der Analyse zu einer Gesamtsicht zusammengeführt. Durch die Kombination der unterschiedlichen Anbieter werden allfällige Datenlücken reduziert und die unterschiedlichen Ansätze gleichzeitig plausibilisiert.

Aufgrund des Investmentprozesses sowie der gesetzten Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Daten geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass zuvor genannte Beschränkungen keine materiellen negativen Auswirkungen auf das Erreichen des nachhaltigen Investitionszieles haben.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Informationen dazu, wie das angestrebte Nachhaltigkeitsziel erreicht wurde bzw. Informationen zu den Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung des Investmentfonds sind den Rechenschaftsberichten der Investmentfonds zu entnehmen.

Angaben dazu, wie das angestrebte Nachhaltigkeitsziel zu erreichen ist, sind dem Anhang zum Prospekt bzw. den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG zu entnehmen.

b) Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Mit diesem Finanzprodukt wird ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt.

Um das angestrebte Ziel zu erfüllen, investiert der Investmentfonds nur in solche Finanzinstrumente, die nachhaltigen Veranlagungskriterien entsprechen, und die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft sowohl als ökologisch als auch sozial nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

Dies wird durch die Anwendung der ESG Toolbox der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Investmentprozesses sichergestellt.

Ausschlusskriterien			ESG Analysis / Best in Class							
Mindestkriterien	Ausschlüsse	Normbasiertes Screening	ESG Risk Analysis	Best in Class	Integration	Engagement	Voting	Themenfonds	Fokussierte Nachhaltigkeitswirkung	Umweltzeichen / FNG-Siegel
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓

Die nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Investmentfonds teilweise getätigt werden, schaden den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich, weil dieser Investmentfonds in Finanzprodukte investiert, die aufgrund des anwendbaren nachhaltigen Investmentprozesses durch die Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden. Diese Einstufung bedingt, dass die Finanzprodukte keine signifikante nachteilige Auswirkung auf ökologische oder soziale Faktoren haben dürfen, da aufgrund der bindenden ESG-Charakteristika dieses Investmentprozesses im Falle eines solchen Verstoßes eine Investition unzulässig wäre.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt in der Investmentstrategie dieses Investmentfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - "PAI").

Die Berücksichtigung und die Reduktion der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact - "PAI") erfolgen durch die folgenden Verfahren und Methoden: Anwendung sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien.

Es werden alle für den Investmentfonds anwendbaren PAI aus den RTS, Anhang I, Tabelle 1 berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentfonds folgende PAI aus den RTS, Tabellen 2 und 3 des Anhangs I:

- Indikator 8 (Tabelle 2) – Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen)
- Indikator 14 (Tabelle 3) – Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wurde)

Die nachhaltigen Investitionen erfolgen durch Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusskriterien und unter Berücksichtigung der ESG Analyse der Emittenten in Anlehnung an die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Details zu den relevanten Kriterien sind auf nachfolgender Webseite abrufbar:

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

c) Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Der Investmentfonds verfolgt das primäre Ziel, durch seine Investitionen soziale und ökologische Projekte zu fördern und auf diese Weise eine positive ökologische Nachhaltigkeitswirkung zu erzielen. Dazu investiert die Verwaltungsgesellschaft insbesondere in sogenannte Green Bonds und Social Bonds und gleichwertige Kategorien von Anleihen. Diese Formen der Anleihen haben einen ausgewiesenen ökologisch oder sozial nachhaltigen Nutzen zu erfüllen. Die Gelder werden für vorab durch den Begeber der Anleihe definierte nachhaltige Projekte eingesetzt. Der ökologisch oder sozial nachhaltige Nutzen wird durch eine externe, unabhängige Prüfstelle vorab, sowie üblicherweise während der Laufzeit der Anleihe, geprüft und bestätigt.

Die durch die im Fonds gehaltenen ökologischen Impact-Bonds finanzierten Aktivitäten tragen insbesondere unmittelbar zur Reduktion der globalen CO₂ Emissionen bei – beispielsweise durch die Förderung erneuerbarer Energieträger sowie den Umstieg auf Elektromobilität und Wasserstoff CO₂ Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger. Ebenso tragen die Förderung von Energieeffizienz und ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen zur Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen bei.

Der Investmentfonds kann auch in Anleihen mit anderen ökologischen und sozialen Zielen investieren.

Der Auswahlprozess sieht unter anderem vor in solche Wirtschaftstätigkeiten bzw Vermögenswerte zu investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen iSd Art. 9 der Taxonomie-Verordnung beitragen oder diese fördern. Gleichzeitig schließt der Auswahlprozess jedoch nicht aus, mit den, dem Investmentfonds zugrunde liegenden Investitionen auch andere Umweltziele bzw. Ziele aus dem Bereich Soziales und gute Unternehmensführung zu fördern, als jene, die in der Taxonomie-Verordnung aktuell vorgesehen sind.

In der Taxonomie-Verordnung (Art. 9) werden ökologisch nachhaltige Tätigkeiten anhand ihres Beitrags zu den folgenden sechs Umweltzielen bestimmt:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;

- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt und unter Einhaltung der in Art. 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird.

d) Anlagestrategie

Für das Fondsvermögen werden überwiegend, d.h. zu mindestens 80% des Fondsvermögens, internationale Anleihen, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.

Alle erworbenen Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft worden sein.

Der Auswahlprozess umfasst die folgenden Stufen:

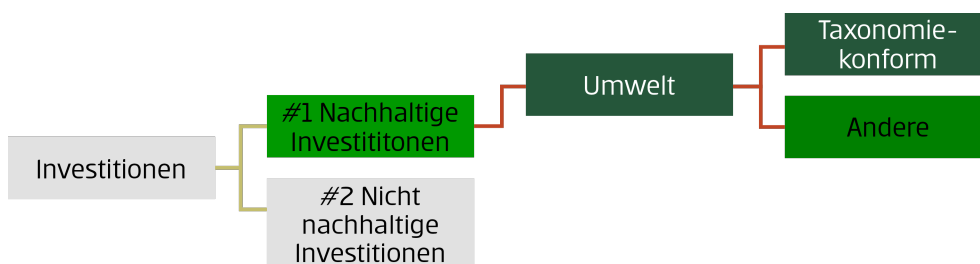
- 1) Identifikation und Analyse von Titeln, die entweder als Green Bonds, Social Bonds oder Climate Awareness Bonds zertifiziert wurden oder einen positiven Einfluss auf ökologischer, sozialer und ethischer Ebene haben
- 2) Reduktion des gemäß Punkt 1 identifizierten Anlageuniversums auf ein investierbares nachhaltiges Universum
- 3) Laufende Überprüfung der Qualität sowie der zugrundeliegenden Richtlinien

Zu den Ausschlusskriterien für Unternehmen zählen unter anderem Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsrechtsverletzungen, Kinderarbeit, Verletzungen des UN Global Compact, Korruption, Bilanzfälschung, Atomenergie, der Abbau sowie die Verstromung und Umwandlung von thermischer Kohle, die Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Herstellung und Handel von Rüstungsgütern/Waffen, grüne Gentechnologie, verbrauchende Embryonalforschung, Glücksspiel, Pornographie, Tabak, sowie vermeidbare Tierversuche. Um Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten beziehungsweise deren Zielsicherheit abzusichern, können von der Verwaltungsgesellschaft definierte Schwellenwerte und Operationalisierungen zum Einsatz kommen. Zu den Ausschlusskriterien für Staaten zählen unter anderem Autoritäre Regime, Einschränkung der Menschenrechte, Todesstrafe, Kinderarbeit, Atomwaffen, hoher Anteil von Atomenergie an der Primärenergieerzeugung, übermäßige Militärausgaben, mangelnde Kooperation und grobe Verstöße in Bezug auf Geldwäsche, Korruption (auf Grundlage des Korruptionsindex von Transparency International) sowie Defizite im Klimaschutz und dem Schutz von Biodiversität. Die Operationalisierung erfolgt gemäß der Maßgabe der Verwaltungsgesellschaft.

Die Investitionen mit EU-Taxonomie konformen Umweltzielen und nicht EU-Taxonomie konformen Zielen müssen in Summe mindestens 80% des Fondsvermögens ergeben.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch die Einhaltung der Ausschlusskriterien, des ESGenius Mindestscores sowie der Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien festgestellt.

e) Aufteilung der Investitionen



Der Investmentfonds investiert zumindest 80 % des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies wird durch die Einhaltung des Nachhaltigkeitsansatzes des Investmentfonds sichergestellt.

Es wird gem. der unter lit b) dargestellten Anlagestrategie in direkte oder indirekte Risikopositionen in Unternehmen investiert.

f) Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Bei direkten Investitionen in Wertpapieren und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, werden die ESG Kriterien sowohl in Bezug auf die ökologischen, sozialen und ethischen Ausschlusskriterien als auch in Bezug auf die ESG Analyse durchgehend eingehalten. Dies wird durch die quartalsweise Prüfung und Aktualisierung des investierbaren Universums des Investmentfonds sichergestellt.

Das Investmentuniversum wird regelmäßig hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Investmentfonds entsprechen, werden interessewährend veräußert.

Die Überwachung der Einhaltung der nachhaltigen Ziele sowie der zu deren Erreichung angewandten nachhaltigen Investmentprozesse ist durch die tägliche Prüfung des Investmentfonds durch Risk Management sichergestellt.

g) Methoden

Um das angestrebte Ziel zu erfüllen, investiert der Investmentfonds nur in solche Finanzinstrumente, die nachhaltigen Veranlagungskriterien entsprechen, und die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft sowohl als ökologisch als auch sozial nachhaltig eingestuft werden und die Standards guter Unternehmensführung einhalten.

Alle im Investmentfonds investierten Emittenten werden vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses analysiert und selektiert. Der proprietäre ESGenius-Prozess liefert eine umfangreiche ESG-Analyse jedes Emittenten anhand dessen spezifischen ESG-Risikoprofils und den zur Eindämmung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse, dem ESGenius Rating, werden im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes nur jene Emittenten zur Investition zugelassen, die einen Score von zumindest 50 von 100 möglichen Punkten erzielen. Je nach Wirtschaftssektor des Emittenten kann dieser Mindestscore höher angesetzt werden. Alle Emittenten werden zusätzlich auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien des Investmentfonds geprüft. Dadurch wird zumindest die Hälfte der analysierten Emittenten aus dem investierbaren Universum des Investmentfonds ausgeschlossen.

Investitionen in Staatsanleihen unterliegen einem vergleichbaren, spezifischen Analyse-Prozess. Der Mindestscore für eine Investition liegt in diesem Fall bei 70 von 100 möglichen Punkten.

Auf Basis des sich aus dem Auswahlprozess ergebenden Investmentuniversums trifft die Verwaltungsgesellschaft die Veranlagungsentscheidungen für diesen Investmentfonds.

Weiters wird die Einhaltung des sozialen und ökologischen Investitionsziels durch die Anwendung von Ausschlusskriterien erreicht.

Diese sind auf nachfolgender Webseite abrufbar:

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

Darüber hinaus verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei direkten Investitionen in Wertpapiere eine Active Ownership-Funktion: Durch das Engagement mit Emittenten aus dem analysierten Investmentuniversum wird zur Verbesserung der ökologischen und sozialen Leistungsdaten dieser Unternehmen beigetragen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die für die Nachhaltigkeitsanalyse verwendet werden, können neben internem Research anhand von durch die Emittenten publizierten Informationen auch Daten externer Anbieter herangezogen werden.

Es können unter anderem folgende Datenquellen bzw. Anbieter verwendet werden:

- MSCI ESG
- ISS ESG
- FactSet TrueValueLabs
- Sustainalytics
- ESGPlus

Die sorgfältige Auswahl von Datenanbietern und die Berücksichtigung von Daten unterschiedlicher Datenanbieter stellt eine maximale Datenqualität sicher. Für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden die verwendeten Daten anhand des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft („ESGenius“) und/oder zusätzlicher Researchansätze der Verwaltungsgesellschaft aggregiert und ausgewertet. ESG-Daten der genannten Datenanbieter können je nach Art der nachhaltigkeitsbezogenen Daten in beschränktem Ausmaß vorübergehend Schätzwerte enthalten.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein. Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet wird.

Um dieses Risiko zu begrenzen, kommt für von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds ein eigenes Ratingmodell, ESGenius, zum Einsatz. Im Rahmen dieses Ratingmodells werden die am Markt dominierenden Nachhaltigkeitsausrichtungen (ethisch orientierter Ansatz vs Risikosicht) im Rahmen der Analyse zu einer Gesamtsicht zusammengeführt. Durch die Kombination der unterschiedlichen Anbieter werden allfällige Datenlücken reduziert und die unterschiedlichen Ansätze gleichzeitig plausibilisiert.

Aufgrund des Investmentprozesses sowie der gesetzten Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Daten geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass zuvor genannte Beschränkungen keine materiellen negativen Auswirkungen auf das Erreichen des nachhaltigen Investitionszieles haben.

j) Sorgfaltspflicht

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten erarbeitet.

Das Sorgfaltsprüfungsverfahren besteht im Wesentlichen in

- der regelmäßigen Überprüfung quantitativer Vorgaben und Beschränkungen im Risikomanagement unter Zuhilfenahme von
 - Positiv-Listen und/oder
 - Negativ-Listen
- weiteren unterstützenden (quantitativen) Auswertungen im Risikomanagement zur Plausibilisierung von Annahmen und weiterführenden (relevanten) Informationen für das Management
- der Überprüfung der Prozesse und Dokumentationen im regelmäßigen Prüfungsprozess von OP-Risk, IKS und Compliance

In die Prozesse der Verwaltungsgesellschaft wurden Verfahren zur Berücksichtigung der relevanten finanziellen Risiken und der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen.

k) Mitwirkungspolitik

Unter „Active Ownership“ verstehen wir unsere Verantwortung, als Investor nicht nur Nachhaltigkeitskriterien in die Titelselektion einfließen zu lassen, sondern auch aktiv gegenüber Unternehmen für Maßnahmen in Richtung soziale Verantwortung, Umweltschutz oder stärkere Transparenz einzutreten. Dabei wird zwischen Engagement, also dem formellen oder informellen Dialog mit Unternehmen, und Voting, der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen, unterschieden.

Engagement

Als engagierter Investor strebt die EAM im Rahmen des Nachhaltigkeitsprozesses bei direkten Investitionen einen aktiven Dialog mit dem Management von relevanten Unternehmen an. So werden Schwachstellen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung aufgezeigt und versucht, anschließend eine gemeinsame Lösung zur Verbesserung zu finden. Das Engagement ist nicht nur eine Frage der Verantwortung, sondern trägt auch dazu bei, Risiken zu minimieren und kann so den langfristigen Anlageerfolg verbessern. Unternehmen, die sich dauerhaft dem Dialog verweigern, kann die EAM aus dem Investmentuniversum ausschließen.

Bei Engagement setzt die EAM auf drei Strategien:

Lokales Engagement: Förderung der Integration von ESG-Kriterien in Managemententscheidungen lokaler bzw. heimischer Unternehmen durch Investorentreffen/persönliche Gespräche.

Kollaboratives Engagement: Bündelung der ESG-Interessen mit anderen Investoren, um vor allem bei internationalen Konzernen besseres Gehör zu finden. Dabei wird auf internationale Nachhaltigkeitsnetzwerke wie PRI, CRIC und dem Engagementservice von einem Researchdienstleister zurückgegriffen.

ESG Dialoge: Förderung der Integration von ESG-Risiken in Managemententscheidungen internationaler Unternehmen im Rahmen von Dialogen auf höchster Managementebene.

Voting

Voting, dh die Ausübung von Stimmrechten, die mit direkt gehaltenen Aktien verbunden sind, ist eine zentrale Säule des Active Ownership Ansatzes.

Nähere Informationen über die Votingpolicy finden sich auf der Website der EAM unter <https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

Um Transparenz und Konsistenz des Abstimmungsverhaltens zu gewährleisten, wird im Voting-Portal der EAM regelmäßig und öffentlich über das Stimmverhalten berichtet. <https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien#/active-ownership>

l) Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Es gibt keinen Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist.

Die Reduktion der CO₂ Emissionen erfolgt durch den oben beschriebenen Investmentprozess. Dabei werden die methodologischen Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/1818 für die Erstellung von Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, auch ohne Erstellung oder Anwendung eines solchen Referenzwertes sinngemäß in der Gestion des Investmentfonds berücksichtigt:

1. Die Themenschwerpunkte des Fonds tragen durch die entsprechenden Lösungen und Produkte zur Reduktion der globalen CO₂ Emissionen bei. Im Sinne der Erwägungsgründe und des Art. 5 der Verordnung (EU) 2020/1818 wird insbesondere auf den Effekt der investierten Unternehmen auf die Reduktion von Scope 3 Emissionen Bezug genommen: die Wirtschaftstätigkeit der investierten Unternehmen trägt kontinuierlich zur Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen bei. Diese Ausrichtung wird vor der Erstellung des jeweils gültigen Investmentuniversums überwacht und ist ein Selektionskriterium für die Aufnahme in das investierbare Universum des Investmentfonds. Die durch die investierten Unternehmen erzielten Emissionsreduktionen werden jährlich erhoben.

2. Ebenso wird die CO₂-Intensität der investierten Unternehmen zumindest jährlich durch die Verwaltungsgesellschaft berechnet. Diese ist gemäß des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/1818 mindestens 30% geringer als jene des globalen Anleihenmarkts.

3. Die von der Verwaltungsgesellschaft definierten Ausschlusskriterien erfüllen die Kriterien des Art. 12 Punkt 1 lit. a) bis g) der Verordnung (EU) 2020/1818, insbesondere in Bezug auf den Ausschluss fossiler Energien sowie von Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen. Deren strikte Prüfung durch die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der ESGenius Analyse stellt die der Forderungen im Sinne des Art. 12 Punkt 2 der Verordnung (EU) 2020/1818, dass keine Investition den nachhaltigen Zielen des Fonds widerspricht, sicher. Gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2020/1818 sind alle relevanten Ausschlusskriterien des Investmentfonds auf nachfolgender Webseite abrufbar.

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

m) die in Artikel 9 der Offenlegungsverordnung genannten Informationen

Angaben dazu, wie das angestrebte Nachhaltigkeitsziel zu erreichen ist, sind dem Anhang zum Prospekt bzw. den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG zu entnehmen.

n) die in Artikel 11 der Offenlegungsverordnung genannten Informationen

Informationen dazu, wie das angestrebte Nachhaltigkeitsziel erreicht wurde bzw. Informationen zu den Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung des Investmentfonds sind den Rechenschaftsberichten der Investmentfonds zu entnehmen.

Änderungsprotokoll:

Folgende Änderungen wurden in dieser Fassung vorgenommen:

Aufgrund der Erweiterung der nachhaltigen Strategie wurden die Grenzen für die nachhaltigen Investitionen auf zu mindestens 80% des Fondsvermögens angehoben.

Bezüglich vorangegangener Änderungen siehe Vorversion.